

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, Karlheinz Busen, Nicole Bauer, Dr. Christoph Hoffmann, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Daniela Kluckert, Oliver Luksic, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Christian Sauter, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Einhaltung von Tierschutzrecht wirksam und effizient kontrollieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland werden rd. 216 Mio. Nutztiere von rd. 185.000 landwirtschaftlichen Betrieben gehalten (DBV Situationsbericht 2017/18, 3.3). Der Schutz der Nutztiere wird in Deutschland über das Tierschutzgesetz (TierSchG) bzw. die Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) geregelt.

Nach § 15 Absatz 1 TierSchG obliegt „die Durchführung dieses Gesetzes [...] den nach Landesrecht zuständigen Behörden“. Verbindliche Kontrollintervalle für Nutztierhaltungsbetriebe sieht das Tierschutzgesetz allerdings nicht vor. Ebenso wenig konkretisiert die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG), wie und in welchem Umfang Kontrollen von Nutztierhaltungsbetrieben vorzunehmen sind.

Das von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz entwickelte „Kontrollhandbuch für Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ (www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00003028/Handbuch-Tierschutzueberwachung-in-Nutztierhaltungen-2017-05.pdf) dient der bundesweiten Harmonisierung behördlicher Kontrollen. Es ist als nicht bindender Anwenderleitfaden für kontrollierende Behörden zu verstehen. Somit soll der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nach „bundesweit einheitlichen Verfahren für amtliche Kontrollen“ nachgekommen werden. Einleitend wird ausgeführt, dass „Kontrollen regelmäßig durchzuführen“ seien (S. 3).

Die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zum Vollzug von Tier- und Verbraucherschutzrecht (BT-Drs. 19/3195) deckt jedoch ein eklatantes

Missverhältnis von registrierten und tatsächlich kontrollierten Betrieben in den einzelnen Bundesländern auf: Angeführt werden rechnerische Kontrollintervalle von 2,8 Jahren (in Berlin) bis zu 48,1 Jahren (in Bayern). Da die Kontrollen unter besonderer Berücksichtigung des Risikogehaltes erfolgen, ist davon auszugehen, dass einzelne Betriebe noch deutlich seltener kontrolliert werden, als es das durchschnittliche Kontrollintervall suggeriert. Denn ein Hauptteil der Kontrollen entfällt auf die risikointensiven Betriebe. Die Berücksichtigung des Risikogehaltes ist zu begrüßen. Dennoch kann vor diesem Hintergrund nicht von einheitlichen und schon gar nicht von regelmäßigen Kontrollen gesprochen werden.

Unterstützt wird dieser Eindruck durch die Aussage des Präsidenten des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte (BBT) e. V., Dr. Vogel, der im Rahmen eines öffentlichen Fachgespräches des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft im Deutschen Bundestag zu Tiertransporten von einem Defizit von rd. 2.000 Amtsveterinärstellen sprach, die erforderlich seien, um die gesetzlichen Vorgaben angemessen erfüllen zu können. Regelmäßig scheitern Haushaltsanträge in den Landtagen, die die Absicht verfolgen, diesen Versorgungsmisstand zu beseitigen (www.schwaebische.de/landkreis/alb-donau-kreis/merklingen_artikel,-trotz-schweineskandal-nur-minimal-mehr-stellen-f%C3%BCr-amtstier%C3%A4rzte-_arid,10954772.html). Es versagt die föderale Verwaltungskompetenz der Länder.

Parallel kommt es immer wieder zu Filmaufnahmen, die – teils durch Begehung von Straftaten gewonnen – Missstände in Tierhaltungsbetrieben aufzeigen. Legitimität wird solchen Filmaufnahmen insbesondere dann zugesprochen, wenn die Veterinärbehörden ihren Aufgaben nicht sachgemäß nachkommen. Eindrücklich zeigt dies das Urteil des OLG Naumburg, bei dem drei Tierrechtler vom Vorwurf des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruches mit Verweis auf den Tierschutz als notstandsfähiges Rechtsgut freigesprochen wurden. Durch diese nicht repräsentativen Fälle wird in der Regel der gesamte Berufsstand in Misskredit gezogen, obwohl es sich um die Verfehlungen einzelner handelt. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Gesetze kann und darf nicht privaten Tierrechtsorganisationen obliegen.

Währenddessen beabsichtigt die Bundesregierung die Verabschiedung eines Tierwohlkennzeichnungsgesetzes (TierWKG). Dem Gesetzentwurf folgend ist die Teilnahme am Programm freiwillig. Die Tierhaltungsstandards der teilnehmenden Betriebe werden oberhalb des gesetzlichen Mindeststandards liegen. Die Kontrolle der teilnehmenden Betriebe soll zweimal jährlich durch noch zu zertifizierende Kontrollstellen erfolgen. Die Kontrollergebnisse sollten den Veterinärbehörden zur Verbesserung und Effizienzsteigerung der Kontrollen gem. TierSchG zur Verfügung gestellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- ab 2020 verbindliche Kontrollintervalle (mindestens alle drei Jahre) für Nutztierhaltungsbetriebe im Rahmen des § 16 Absatz 1 Satz 2 (TierSchG) festzulegen;
- mit den Ländern bilaterale Verwaltungsvereinbarungen zu Art und Umfang der Kontrollen nach einheitlichen Standards zwecks einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zu schließen und die an der Ausführung der Kontrollen beteiligten Behörden durch finanzielle Unterstützung des Bundes von bis zu 140 Mio. Euro mit ausreichendem Personal auszustatten, damit diese ihren Verpflichtungen in angemessener Art und Weise nachkommen können. Den Tierhaltern dürfen hierdurch keine zusätzlichen Kosten (z. B. durch Gebühren) entstehen;
- für effiziente und schlanke Kontrollstrukturen zu sorgen, indem die Intervalle, Abläufe und Ergebnisse wiederkehrender Überprüfungen freiwilliger Programme, wie z. B. QS, der Initiative Tierwohl (ITW) oder künftig dem Tierwohlkennzeichnungsprogramm, eng mit den gesetzlichen Kontrollen gem. TierSchG

verzahlt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betriebe, die bereits an mehreren Programmen teilnehmen und damit die gesetzlichen Standards übererfüllen, gegenüber anderen Betrieben nicht mit überbordender Bürokratie belastet werden;

- die Länder bei der Einrichtung von Ombudsstellen zu unterstützen, die es Betriebsinhabern etwa bei sozialen Notlagen ihrer Familien, die häufig Verstöße gegen Tierschutzgesetze und ihre Auflagen nach sich ziehen, frühzeitig ermöglichen sollen, Beratung und Unterstützung zur Überwindung solcher Situationen zu erhalten.

Berlin, den 5. Dezember 2018

Christian Lindner und Fraktion

